

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 21

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollte bestimmt werden, ob die nächste Delegiertenversammlung oder die Sektionen einzeln über die sich gegenüberstehenden Anträge entscheiden sollen.

Es wird Schluß der Rednerliste erkannt.

Herr Egloff, Präsident des aargauisch-kantonalen Gewerbeverbandes erklärt sich im Namen dieses Verbandes im Prinzip für die Anträge des Centralvorstandes, wünscht aber, daß die Interessen der Arbeitgeber besser gewahrt würden und daß deshalb folgender Zusatz als Antrag oder als Protokollerklärung zu Antrag 1, Alinea 2, des Centralvorstandes aufgenommen werde:

„Der Centralvorstand wird heute schon beauftragt, in seinen späteren Vorarbeiten für ein eidg. Gewerbegesetz die Interessen der Arbeitgeber besser zu wahren, als es bereits in vorliegendem Entwurfe über das Bundesgesetz der Berufsverbände geschehen“.

Herr Dr. Meier, Vertreter des eidgen. Industriedepartements, will sich nur persönlich zu der Angelegenheit äußern, da das Departement erklärlicherweise eine neutrale, zuwartende Stellung einnehme. In den Behörden kam mit der Volksabstimmung vom 4. März 1894 die Gewerbegesetzgebungsfrage zum Stillstand; man erwartete von den Interessenten, daß sie nun von sich aus die Initiative zur Anbahnung einer gesetzlichen Regelung auf dem Gebiete des Gewerbetwesens ergreifen werden. Wenn den in Basel gefaßten Beschlüssen der Vorwurf der Unklarheit gemacht werden konnte, so kann dies gegenüber den heute gefaßten Anträgen nicht mehr der Fall sein. Diese Anträge stellen mit dem beigegebenen Bundesgesetz-Entwurf ein zielbewußtes, logisch durchdachtes Ganzes vor.

Im Interesse der Sache und in nicht geringerem Interesse des Gewerbestandes selbst möchte Redner dringend vor Zersplitterung warnen und darauf hinweisen, daß durch gegenseitiges Entgegenkommen einheitliche Beschlüsse wohl zu erzielen wären; er hofft, daß die Delegiertenversammlung vom richtigen Geiste beseelt zu Beschlüssen gelange, die ihren Kreisen zum Nutzen und dem Vaterlande zum Wohle gereichen!

Herr Nationalrat von Steiger (Bern) führt seine frühere und jetzige Stellungnahme zu der vorliegenden Materie aus. Er sei davon überzeugt gewesen, daß Berufsgenossenschaften vom Volke nicht sanktioniert werden, wenn sie obligatorisch sein sollen und wenn das Publikum hinsichtlich der Preise u. s. w. der Willkür der Erwerbenden ausgesetzt würde. Heute ist Redner prinzipiell auf dem gleichen Standpunkt, seine Bedenken gegenüber den vorliegenden Anträgen des Centralvorstandes sind aber verschwunden, weil im Entwurf den früheren Einwänden und den geäußerten Befürchtungen Rechnung getragen worden ist. Es herrschen Begriffsverwirrungen und Mißverständnisse hinsichtlich des Obligatoriums und der Preisregulierung. Es sollte möglich sein, daß die Gewerbetreibenden prinzipiell dem Entwurfe zustimmen; im einzelnen wird man heute nicht gebunden; der Entwurf will nur zeigen, wie man es machen könnte. Wenn man die Verhältnisse des Gewerbes einmal nicht gründlich zu ordnen sucht, so drohen andere für das Kleingewerbe verhängnisvoll werdende Gefahren, so z. B. die Erweiterung des Fabrikgesetzes, eine Reform in ungewöhnlicher Weise. Es wäre außerordentlich wünschenswert, daß man sich auf die Grundzüge einigt, dann wird man Eindruck machen bei den Behörden.

(Fortsetzung folgt.)

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Zeughaus in St. Gallen. Die Erdarbeiten an A. Krämer, Accordant in St. Gallen; Betonarbeiten an Werner Graf & A. Rossi, Cementgeschäft in St. Gallen; Maurerarbeiten an M. Högger in St. Gallen; Sandsteinarbeiten an J. Bischof-Dietrich in Rorschach, Mattli & Matthes in St. Margrethen, Pfeiffer & Bendel in St. Gallen und

Jacob Merz in St. Gallen; Granitarbeiten an C. Locatelli in St. Gallen und Joh. Rühle in St. Gallen; Zimmerarbeiten an G. A. Schenkers Erben in Straubenzell; Lieferung von I Balken an J. Debrunner, Eisenhandlung in St. Gallen und Gutsnecht & Cie, Eisenhandlung in St. Gallen; Heizeinrichtung an Gebr. Sulzer, Maschinenfabrik in Winterthur.

Die Arbeiten für die Renovation des Chores der Predigerkirche in Zürich an Baumeister Born in Zürich V, Spinglermeister Georgi in Zürich I und Malermeister Wagner in Zürich I.

Die Kanalisation in der Birmensdorfer- und Schwendenstraße in Zürich III an die Unternehmung Cavadin u. Sgr.

Korrektion der Luzernerstutzstraße (Bern) an Joh. Sonv'co in Hasle (Bern).

Erweiterungsarbeiten der Wasserversorgung Ballorbes an Louis Jaquet füs in Ballorbes.

Gletrizitätswerk Hauterive (Freiburg). Varrages auf der Saane bei Thush, eines Zufluß-Kanals eines 9200 Meter langen Tunnels zwischen Thush und Hauterive, des Abfluß-Kanals, sowie des Gebäudes des Gletrizitätswerkes in Hauterive an Hrn. Leon Stroh, Bauunternehmer in Freiburg.

Neues Glühhaus der eidgen. Munitionsfabrik in Thun. Die Schreinerarbeiten an A. Frutiger in Steffisburg; die Schlosserarbeiten an den Schlossermeisterverband in Thun; die Glaserarbeiten an J. J. Bähler in Thun; die Malerarbeiten an Gebr. Galeazzi in Thun.

Die Lieferung des Schlachtviehes für den diesjährigen Truppenzusammenzug wurde dem Verbands östschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, der das billigste Angebot gemacht hatte, übertragen.

Die Weinlieferung für das Armeekorps ist den Firmen Emil Bandolt in Zürich und Merian & Co. in Aarburg, die Käselleistung der Firma Moritz Lustenberger in Cham übertragen worden.

Zentralheizung in der Kirche zu Lägerweilen an A. Voller-Wolf in Zürich.

Die Erweiterung des Leitungsnetzes der Wasserversorgung in Steckborn der Firma Rothenhäusler, Frei & Co. in Rorschach.

Die Erweiterungsarbeiten und Materiallieferungen für die Wasserversorgung Stein (Appenzell A. Rh.) an die Firma Rothenhäusler u. Frei in Rorschach (welche auch das Hauptnetz ausgeführt hat).

Turnhalle Rüslikon. Die Glaser-Arbeiten an Glasermeister H. Bollinger und A. Hög in Rüslikon (in Verbindung mit Aug. Staub in Oberrieden); die Schreinerarbeiten an die Firmen Brombeiß & Werner in Enge und Weilenmann in Bendlifon; die Malerarbeiten an die drei Malermeister Leuthold, Rüegg und Rügg in Rüslikon; die Parquetlieferung übernimmt Hr. Gustav Lang (Firma Parquetfabrik Feldbach) in Zürich-Engel. Im weiteren ist es Beschluß der Turnhalle-Baukommission, den Turnhalle-Saal mit Korkteppich zu belegen.

Schweizerische Gewerbegesetzgebung

(Mitgeteilt.)

Der leitende Ausschuß des Schweiz. Gewerbevereins hat dem in der 1. ten Delegierten-Versammlung in Glarus erhaltenen Auftrage gemäß, mit anderen Interessengruppen eine Verständigung über die Frage der Gewerbegesetzgebung anzubahnen, unterm 11. August an den leitenden Ausschuß des Schweiz. Arbeiterbundes in Luzern folgendes Schreiben gerichtet:

Wie Ihnen bekannt sein wird, befaßt sich der Schweiz. Gewerbeverein seit vielen Jahren mit den Vorarbeiten für ein Schweizerisches Gewerbegesetz zum Zwecke der Reform der zunehmenden kritischer werdenden Erwerbsverhältnisse. Da eine solche Frage selbstverständlich nicht von einer einzelnen, in der Sache interessierten Erwerbsgruppe allgemein verbindlich gelöst werden kann, und da es andrer-